

BESCHWERDE

gegen die mangelhafte Aussteckung des Westast- Projekts

Fritz und Anita Muster
.....strasse 6
2503 Biel

Einschreiben

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
CH-3003 Bern

Biel, 8. Mai 2017

BESCHWERDE

Betreffend Aussteckung des Ausführungsprojekts «A5 Westumfahrung Biel»

Rechtsbegehren

Das Einspracheverfahren sei gemäss der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen und deshalb rechtskonform zu wiederholen.

Begründung

Die Aussteckung des Projekts entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine Aussteckung. Aufgrund der mangelhaften Aussteckung können wir uns als potentiell Einspracheberechtigte kein genügendes Bild über Ausmass und Auswirkungen des Projekts machen und sehen uns deshalb ausserstande, eine fundierte Einsprache zum Schutz unserer Rechte und Pflichten zu machen. Nachdem wir uns einen Überblick über die unübersichtliche Aussteckung gemacht haben, reichen wir diese Beschwerde unverzüglich und rechtzeitig vor Abschluss des Einspracheverfahrens ein, wie in Art. 27a¹⁴ NGS vorgesehen. Fotos der Tatbestände sind als Dokumentation am Ende beigelegt

1.

Die Aussteckung des Projekts war – zu Beginn und mindestens während der ersten zwei Wochen der Einsprachefrist – in erheblichem Masse unvollständig und hat somit den gesetzlichen Anforderungen in mehrfacher Hinsicht nicht genügt. Das Bundesgesetz über Nationalstrassen fordert in Art. 27a¹⁴ unmissverständlich:

Vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss der Gesuchsteller die Veränderungen, die das geplante Werk im Gelände bewirkt, sichtbar machen, indem er sie aussteckt; bei Hochbauten hat er Profile aufzustellen.

Begehungen im Gelände mehrere Tage nach Beginn der Einsprachefrist vom 18. April und Anfang Mai 2017 zeigen: Zahlreiche Markierungen waren mangelhaft, unklar, nicht nummeriert, nur mit unverhältnismässigem Aufwand auffindbar oder fehlten gänzlich.

Die Bauherrschaft hat das offenbar realisiert und stellenweise nachgebessert. Dies widerspricht jedoch dem Gesetz und ist für den Bürger und Bürgerinnen, die sich mit Hilfe der Aussteckung ein Bild des vorliegenden Projekts machen wollen, nicht zumutbar. Die vom Bauprojekt Betroffenen müssen von Gesetzes wegen die Gewähr haben, dass die Aussteckung den Tatsachen entspricht, konsistent, im Gelände gut sichtbar und vollständig ist – und zwar vom ersten Tag der Einsprachefrist an. Das Gesetz verlangt klar, die Aussteckung habe vor Beginn der Einsprachefrist zu erfolgen – somit hätten ab dem 18. April an der Aussteckung keine Veränderungen mehr angebracht werden dürfen.

2.

Die inkohärente Art und Weise der Aussteckung sowie mangelhafte Beschriftung verunmöglichen, dass man sich aufgrund der Markierungen ein Bild vom Umfang sowie der Linienführung des geplanten Bauvorhabens machen kann. Dies widerspricht eindeutig Absatz a von Artikel 14 der Nationalstrassenverordnung (NSV).

Es ist vielerorts unklar, weshalb mal ein Holzpfosten gesetzt wurde, der nächstlogische aber fehlt, und wann man sich mit einem Farbklecks begnügt, der aus Distanz kaum zu erkennen ist oder von parkierten Autos gar verdeckt wird. Die Farbmarkierungen sind an manchen Stellen bereits wenige Tage nach Start der Einsprachefrist kaum mehr sichtbar und in matten, verwaschenen Farben ausgeführt. Eine durchgehende Nummerierung der Markierungen und Pfosten ist nicht vorhanden. Manche Pfosten tragen eine Nummer und einen A5-Kleber, der Grossteil hat aber keinen Kleber, manche auch keine Nummer. Eine durchgehende dreidimensionale Markierung fehlt in weiten Teilen und wurde teilweise mit wochenlanger Verspätung nachträglich angebracht.

Wer sich mit dem Aussteckungsplan im Gelände bewegt, hat Mühe, die Markierungen zu finden. In zahlreichen Fällen ist unklar, ob es sich um eine zur A5-Aussteckung gehörende Markierung handelt oder um eine Farbmarkierung, wie sie im städtischen Raum des Öfteren vorkommt und von irgend einer Amtsstelle zu irgend einem unbekanntem Zweck angebracht wurde. Für ein Projekt dieser Grössenordnung müsste jede Markierung eindeutig dem A5-Westastprojekt zugeordnet und gemäss Plan identifiziert werden können.

3.

Artikel 14 der NSV, Absatz b verlangt: *Die Strassenanlagen und die äusseren Kanten von zur Anlage gehörenden Hochbauten sind durch Profile zu kennzeichnen.*

Diese Anforderung ist in zahlreichen Fällen nicht erfüllt, was dazu führt, dass man sich kein Bild machen kann, über die Dimensionen der äusseren Kanten und der zur Anlage gehörenden Hochbauten. Zudem sind die Profile nur schwer oder gar nicht als A5-Baustellenprofile zu erkennen. Ein kubisches Volumen nur an einer Ecke mit einem einzigen Bauprofil auszustecken, ist mangelhaft und entspricht nicht der gängigen Praxis.

4.

Artikel 14 der NSV, Absatz c verlangt, dass zu rodende Flächen oder die Bäume, die entfernt werden müssen, zu bezeichnen seien. Es ist für Einspracheberechtigte nicht ersichtlich, dass die zu fällenden Bäume wie gesetzlich gefordert gekennzeichnet wurden. Auch eine generelle Markierung von Rodungsarealen ist nicht ausgeführt.

5.

Einspracheberechtigte dürfen davon ausgehen, dass die Bauherrschaft Visualisierungen veröffentlicht, die keine täuschenden Tatsachen darstellen. Schweizweit ist es üblich, dass solche Darstellungen von unabhängigen Experten zertifiziert werden, so dass solche Darstellungen den Tatsachen entsprechen. Offenbar hat der Bauherr auf eine solche Überprüfung verzichtet und die Bevölkerung mit tatsachenwidrigen Visualisierungen während der Einsprachefrist informiert. Augenfälliges Beispiel ist die vom Tiefbauamt des Kantons Bern erstellte Visualisierung zum Halbanschluss Seevorstadt, in welcher der Neptun Bootsverleih genauso abgebildet ist, wie er heute besteht. Tatsache ist jedoch, dass das historisch bemerkenswerte Gebäude abgebrochen wird. Auch der auf zahlreichen Visualisierungen gezeigte üppige Baumbestand ist eine Irreführung, da es Jahrzehnte dauern wird, bis die neuen Bäume die Grösse erreichen, wie sie auf den Visualisierungen gezeigt wird.

Rechtsverwahrung

Sollte dem Begehren nach Durchführung einer gesetzeskonformen Aussteckung nach Art. 14 NSV nicht stattgegeben werden, bleibt die Geltendmachung von Schadenersatz- und allfälligen zivilen Abwehr-Ansprüchen ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüssen

Fritz und Anita Muster

Beilagen:

- Anhang mit Fotos zur Dokumentation der mangelhaften Aussteckung Nr. 1 - X